

S A T Z U N G

über die Benutzung der Turnhalle und des Kleinspielfeldes bei der Grundschule Aich (Benutzungsordnung) vom 6. September 1978 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 28.11.1979

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 6. September 1978 folgende Satzung über die Benutzung der Turnhalle und des Kleinspielfeldes bei der Grundschule Aich beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Turnhalle und das Kleinspielfeld bei der Grundschule Aich dienen

- a) dem Turn- und Sportunterricht der städtischen Schulen
- b) dem sportlichen Übungsbetrieb der hiesigen Sportvereine
- c) der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.

(2) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Turnhalle oder auf dem Kleinspielfeld aufhalten. Mit dem Betreten der Turnhalle oder dem Kleinspielfeld unterwerfen sich die Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen Anordnungen.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

(1) Die Turnhalle und das Kleinspielfeld werden von der Stadtverwaltung verwaltet. Die Benutzer sind an die Weisungen der Stadtverwaltung gebunden.

(2) Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters oder seines Vertreters. Er hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen und übt das Hausrecht aus. Er untersteht der Dienstaufsicht der Stadtverwaltung.

(3) Bei der Benutzung der Turnhalle und des Kleinspielfeldes durch Schulen und Sportvereine tragen die Lehrer bzw. die Übungsleiter die Verantwortung; sie haben für die Befolgung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Der Hausmeister ist gegenüber den Übungsleitern weisungsberechtigt. Ein Weisungsrecht des Hausmeisters gegenüber Lehrern der Schule im Rahmen des Schulunterrichts besteht nicht.

(4) Wünsche und Beschwerden der Benutzer der Turnhalle und des Kleinspielfeldes nimmt der Hausmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

(5) Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat die Stadtverwaltung das Recht, Einzelpersonen oder ganzen Gruppen den Zutritt zu der Turnhalle und dem Klein-

spielfeld zeitweilig oder dauernd zu untersagen. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, die sofortige Räumung der Turnhalle und des Kleinspielfeldes zu fordern, wenn Anordnungen der Stadt nicht beachtet werden oder wenn entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gehandelt wird.

§ 3 Unterrichts- und Übungsbetrieb

(1) Die Turnhalle und das Kleinspielfeld stehen für den Turn- und Sportunterricht der Schule und für den Übungsbetrieb der Sportvereine wie folgt zur Verfügung:

- a) der Schule montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
- b) den Sportvereinen grundsätzlich montags bis freitags von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Die Stadtverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Benutzungszeiten der Schule werden von dem Schulleiter aufeinander abgestimmt und in einem gemeinsamen Benutzungsplan festgehalten. Der Benutzungsplan ist der Stadtverwaltung bekanntzugeben.

(3) Der Benutzungsplan für die Sportvereine wird von der Stadtverwaltung nach Anhörung der antragstellenden Vereine aufgestellt. Er ist verbindlich und genau einzuhalten.

(4) Die Benutzungspläne werden in der Turnhalle angeschlagen.

(5) Wird die eingeteilte Unterrichts- bzw. Übungszeit ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen.

(6) Die Lehrkräfte und Übungsleiter haben für pünktlichen Beginn und Schluß der Unterrichts- bzw. Übungsstunden Sorge zu tragen. Die Turnhalle und das Kleinspielfeld müssen spätestens um 22.00 Uhr geräumt sein. Die verantwortlichen Übungsleiter der Sportvereine haben jede Benutzung mit der Angabe der Zeitdauer, der Vereinssparte und der Anzahl der Teilnehmer in dem aufliegenden Benutzungsbuch einzutragen.

Die ordnungsgemäße Führung des Benutzungsbuches ist vom Hausmeister zu überwachen.

§ 4 Veranstaltungen

(1) Die Überlassung der Turnhalle und des Kleinspielfeldes für sportliche Veranstaltungen ist mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Der Antrag muß genaue Angaben über die Art und Zeitdauer der Veranstaltung enthalten.

(2) Soweit von der Stadtverwaltung angeordnet, hat der Veranstalter auf seine Kosten einen Ordnungsdienst zu stellen.

(3) Die Stadtverwaltung kann erforderlichenfalls eine Sicherheitswache der Freiwilligen Feuerwehr auf Kosten des Veranstalters anordnen. Die Stadtverwaltung kann außerdem bei besonderen Anlässen eine Sanitätswache anordnen.

(4) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

(5) Die Kosten für eine Sicherheitswache der Freiwilligen Feuerwehr werden von der Stadtverwaltung in Rechnung gestellt; Kosten für den Sanitätsdienst hat der Veranstalter mit der jeweiligen Organisation abzurechnen.

(6) Die Bestuhlung der Turnhalle ist nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung zugelassen. Den Anweisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Hinter den Toren dürfen sich keine Zuschauer aufhalten.

§ 5

Benutzungsgebühren

(1) Die Turnhalle und das Kleinspielfeld werden der hiesigen Schule und den Sportvereinen zum Übungsbetrieb unentgeltlich überlassen.

§ 6

Ordnung und Sauberkeit in der Turnhalle und auf dem Kleinspielfeld

(1) Die Räume und Einrichtungen der Turnhalle und des Kleinspielfeldes sowie der Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Jeder entstandene Schaden ist sofort dem Hausmeister zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung verursacht werden, sind zu ersetzen. Die Benutzer sind für ihre Mitglieder haftbar. Sie haften auch für Schäden, die durch ihre Beauftragten oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind.

(2) Die Benutzer der Turnhalle und des Kleinspielfeldes haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

(3) Verboten sind während des in § 1 Buchstabe a) - c) genannten Unterrichts- und Übungsbetriebs sowie bei der Durchführung von sonstigen sportlichen Veranstaltungen

- a) das Rauchen in sämtlichen Räumen der Turnhalle
- b) der Genuß von alkoholischen Getränken
- c) das Mitbringen von Tieren.

(4) Besonderer Erlaubnis durch die Stadtverwaltung bedürfen

- a) der Verkauf oder das Anbieten von Getränken und Waren aller Art,
- b) die Verteilung von Druck- und Werbeschriften,
- c) das Anbringen von Plakaten und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Turnhallenbereich mit Ausnahme von Hinweisen auf Veranstaltungen und den Übungsbetrieb im Einvernehmen mit dem Hausmeister.

(5) Die Turnhalle und das Kleinspielfeld dürfen nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen benutzt werden. Schuhe mit Stollen, Noppen oder Spikes sind nicht zugelassen.

(6) Gewichtheben, Kugel- und Steinstoßen, Diskus-, Speer und Hammerwerfen sowie Radfahren ist in der Turnhalle und auf dem Kleinspielfeld nicht gestattet.

(7) Zum Aus- und Ankleiden stehen besondere Räume zur Verfügung. Die Dusch- und Waschräume dürfen nur barfuß betreten werden. Die Umkleide- und Duschräume sowie die Toiletten sind sauber zu halten. Übergebührlich langes Duschen und mutwilliges Spritzen ist untersagt.

§ 7 Benutzung der Turngeräte

(1) In der Turnhalle dürfen nur die dort vorhandenen Geräte benutzt werden. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen mit Erlaubnis der Stadtverwaltung in die Turnhalle gebracht werden.

(2) Die Geräte dürfen erst nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung der Geräte verantwortlich. Etwaige Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden.

(3) Die Geräte sind pfleglich zu behandeln. Großgeräte und Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder gefahren werden. Sie dürfen mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Geräte nicht im Freien verwendet werden.

(4) Nach jeder Benutzung sind die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß in den Geräteraum abzustellen. Feste Geräte sind wieder in die Ausgangsstellung zu bringen.

(5) Die Geräteschränke für Kleingeräte usw. sind grundsätzlich verschlossen zu halten.

(6) Die Geräte müssen nach Benutzung wieder vollständig und in der richtigen Ordnung an ihren Aufbewahrungsplatz verbracht werden.

§ 8 Ferienregelung

(1) Die Turnhalle bleibt während der Sommerferien ca. 3 Wochen sowie vom 24. Dezember bis 6. Januar je einschließlich und in der Karwoche geschlossen. Die Stadtverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 9 Haftung

(1) Die sportliche Betätigung in der Turnhalle und auf dem Kleinspielfeld geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Stadt oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

(2) Die Überlassung der Turnhalle und des Kleinspielfeldes zu sportlichen Veranstaltungen erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters ohne jegliche Gewährleistung der Stadt. Der Veranstalter haftet für alle Schadensersatzansprüche, die gegen ihn oder die Stadt geltend gemacht werden. Die Stadt kann den Abschluß einer Haftpflichtversicherung fordern.

(3) Aus der Verwahrung und der Benutzung der in die Turnhalle verbrachten Sportgeräte (§ 7 Abs. 1 Satz 2) übernimmt die Stadt keine Haftung.

(4) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen und sonstigem privatem Eigentum wird nicht gehaftet.

§ 10 Fundsachen

(1) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Sofern sich der Verlierer nicht innerhalb von zwei Wochen meldet, werden die Fundsachen beim Fundamt der Stadt abgeliefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Schlußvorschriften

(1) Eine Fertigung der Benutzungsordnung wird jedem Benutzer ausgehändigt.

(2) Diese Benutzungsordnung gilt auch für die Schule, soweit sich nicht einzelne Bestimmungen ausschließlich auf die Sportvereine beziehen.

(3) Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aichtal, den 7. September 1978

Stierle
Bürgermeister